



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Ingeborg Friebe  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Lagerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972-

Datum  
27.09.1993

SK 3110 - 1 - III B

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände;  
hier: Informationsmaterial für die Beratungen des Landtags und der zuständigen Ausschüsse

Anlg.: 1 (11-fach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der o.g., von der Landesregierung am 14. September 1993 beschlossene Gesetzentwurf ist Ihnen von Herrn Ministerpräsidenten zugeleitet worden.

Als Informationsmaterial für die Beratungen des Landtags und der zuständigen Ausschüsse übersende ich anbei den Entwurf einer Rechtsverordnung (gemäß Artikel 1 Nr. 3 - § 3 a Abs. 2 Satz 1 - des Gesetzentwurfs) nebst Erläuterungen. Der Verordnungsentwurf konkretisiert die durch den geplanten Übergang vom bislang geltenden Enumerationsprinzip zum eingeschränkten Universalprinzip neu gezogenen Grenzen für die geschäftliche Betätigung der Sparkassen.

Mit freundlichen Grüßen

# ENTWURF\*

## Verordnung über ...

Aufgrund von § 3 a Abs. 2 des Sparkassengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

### Abschnitt I

#### Grundsätze der Sparkassengeschäfte

##### § 1 Begrenzungen aus dem Regionalprinzip

(1) Die Sparkassen dienen der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes sowie ihres Gewährträgers. Dabei gelten für die Vergabe von Krediten und die Eingehung von Beteiligungen folgende Einschränkungen:

1. Kreditvergaben an Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung außerhalb des in der Satzung der Sparkasse festgelegten Gebietes im Inland oder in einer ausländischen Gemeinde, die dem Gewährträgergebiet der Sparkasse benachbart ist, sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
2. Kreditvergaben an Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung weder im Inland, noch in einer ausländischen Gemeinde die dem Gewährträgergebiet der Sparkasse benachbart ist, sind nur zulässig, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in dem in der Satzung der Sparkasse festgelegten Gebiet stehen (Anknüpfungsgrundsatz). Im Rahmen des Anknüpfungsgrundsatzes sind insbesondere zulässig

---

\* Die zum 01.01.1994 und zum 01.01.1995 anstehende 5. bzw. 6. KWG-Novelle wird voraussichtlich weitere Änderungen erfordern, die auch den jetzt bestehenden Text betreffen können.

- a) Kredite an Arbeitnehmer, die bei der Sparkasse oder bei einem anderen Unternehmen in dem in der Satzung der Sparkasse festgelegten Gebiet beschäftigt sind;
  - b) Bestätigung von Export-Akkreditiven, Einlösung von Bar-Akkreditiven und Kreditbriefen sowie Übernahme von Gewährleistungen im Auftrag ausländischer Kreditinstitute;
  - c) Kredite für Bestellungen bei Unternehmen, die ihren Sitz in dem in der Satzung der Sparkasse festgelegten Gebiet haben und die mit der Sparkasse in Geschäftsbeziehungen stehen; hierunter fallen auch Forfaitierungsgeschäfte;
  - d) Kredite an rechtlich selbständige Auslandstöchter von Unternehmen, die ihren Sitz in dem in der Satzung der Sparkasse festgelegten Gebiet haben;
  - e) Refinanzierungen von Krediten im Rahmen zentraler Kreditaktionen an Personen in dem in der Satzung der Sparkasse festgelegten Gebiet;
  - f) Kredite gegen Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken auf Objekten innerhalb des in der Satzung der Sparkasse festgelegten Gebietes, wenn der Kredit aus dem beliebigen Objekt bedient werden kann und ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird.
3. Die Sparkassen dürfen sich nur an Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz innerhalb des in der Sparkassensatzung festgelegten Gebietes direkt oder indirekt beteiligen. Beteiligungen im Verbund mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sind im Ausnahmefall zulässig, sofern es sich um Unternehmen oder Einrichtungen mit Sitz im Inland handelt.
- (2) Erweiterungen des in der Satzung der Sparkasse festgelegten Gebietes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen nur an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zum Börsenhandel eingeführt werden.

## § 2 Begrenzungen aus dem Verbundprinzip

(1) Die Sparkassen bieten als Teil der S-Finanzgruppe Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen der Sparkassenorganisation an, die im Verbund der S-Finanzgruppe arbeitsteilige Aufgaben erfüllen.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

(3) Liquiditätsaufnahmen und -anlagen sind insbesondere bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sowie deren ausländischen Niederlassungen und deren Tochterinstituten vorzunehmen.

## § 3 Kontrahierungspflicht

(1) Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen in Höhe von mindestens einer Deutschen Mark anzunehmen, soweit die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute zur Person des Spareinlegers nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Gewährträgergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Deutscher Mark zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

- a) der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten mißbraucht hat,
- b) das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
- c) das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,

d) aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist.

## **Abschnitt II**

### **Besonderheiten der Sparkassengeschäfte**

#### **§ 4 Kredite**

(1) Die Vorschriften des Kreditwesengesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß einem einzelnen Kreditnehmer nicht mehr als 25 % des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse gemäß § 13 Abs. 8 KWG als Kredit gewährt werden darf.

(2) Kredite an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kredite an andere Kreditnehmer, die durch Bürgschaft, Garantie oder eine sonstige Gewährleistung einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesichert sind, unterliegen nicht den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 dieser Verordnung.

(3) Für die Anerkennung und Bewertung von Kreditsicherheiten sind die von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde nach Anhörung der Sparkassen- und Giroverbände erlassenen Beleihungsgrundsätze für Kredite maßgebend.

#### **§ 5 Beteiligungen**

(1) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.

(2) Die Sparkasse kann sich in Erfüllung ihrer Aufgabenstellung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Renditegesichtspunkten mit Zustimmung des Verwaltungsrates an Unternehmen oder Einrichtungen in haftungsbeschränkender Form direkt oder indirekt beteiligen.

(3) Die einzelne Beteiligung einschließlich etwaiger vertraglich vereinbarter Nachschuß- oder Kostenübernahmeverpflichtungen darf 12,5 % des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse gemäß § 13 Abs. 8 KWG nicht übersteigen.

(4) Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben der Sparkasse oder für die Sparkasse erfüllen oder mit einem Unternehmen oder einer Einrichtung der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen, sind nur zulässig, sofern durch gesellschaftsvertragliche Regelungen sichergestellt wird, daß die für die Sparkasse geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise von den Unternehmen oder Einrichtungen unabhängig von der Beteiligungsstufe eingehalten werden. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist ein Prüfungsrecht über die Einhaltung der die Beteiligung betreffenden KWG- und sparkassenrechtlichen Vorschriften sowie das Recht jederzeitiger unvermuteter Prüfungen jeglicher Art gesellschaftsvertraglich einzuräumen. Darüber hinaus ist die Prüfungsstelle zu ermächtigen, daß in ihrem Auftrag oder auf ihre Veranlassung Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig werden können.

(5) Beteiligungen von Sparkassen an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben des Gewährträgers oder eines seiner Mitglieder erfüllen oder mit ihnen in einer engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung stehen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt nicht für Beteiligungen, die einschließlich etwaiger vertraglich vereinbarter Nachschuß- oder Kostenübernahmeverpflichtungen im Einzelfall 1 0/00 des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse gemäß § 13 Abs. 8 KWG, höchstens DM 50.000,- nicht übersteigen.

(6) Direkte oder indirekte Beteiligungen sind nicht zulässig, wenn sie zu einem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB führen. Dies gilt nicht für Beteiligungen gemäß Absatz 4.

(7) Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig.

## § 6 Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

(1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe der Satzung Genußrechte ausgeben und nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.

(2) Die Genußrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, daß sie dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zugerechnet werden können.

(3) Den Genußrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

## § 7 Sonstige Geschäftsbeschränkungen

(1) Die Anlage in Wertpapieren ist nur zulässig, sofern es sich um Wertpapiere inländischer Emittenten oder börsenmäßige Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) handelt.

(2) Geschäfte in derivativen Finanzprodukten sind nur dann zulässig, wenn sie durch § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I oder Ia) erfaßt werden und mit inländischen Vertragspartnern nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen oder mit einer ausländischen Terminbörse mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) abgeschlossen werden.

(3) Die Anlage in anderen Forderungen gegenüber Kreditinstituten ist nur zulässig, wenn es sich um Forderungen gegenüber einem inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut, einer inländischen Sparkasse in privater Rechtsform oder Kreditinstituten mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) handelt und das Institut der internationalen Sparkassenorganisation angehört.

(4) Die sich aus den Sparkassengeschäften ergebenden Währungsrisiken, Zinsrisiken und sonstigen Preisrisiken sind entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz Ia) mit der Maßgabe zu

begrenzen, daß das gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz Ia) festgelegte Gesamtkontingent nur bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden kann.

(5) Der Erwerb von Schuldverschreibungen und die Bereitstellung von Haftkapital darf unter Sparkassen nicht gegenseitig erfolgen.

### **Abschnitt III**

#### **Ausnahmegenehmigungen und sonstige Regelungen**

##### **§ 8 Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können, unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts,

- a) von der obersten Aufsichtsbehörde allgemein,
- b) von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall genehmigt werden.

Erläuterung zur  
Verordnung über ...

Die Verordnung ist aus verschiedenen Gründen zunächst als Rumpfverordnung formuliert. Zum einen werden sich bis zu ihrem Inkrafttreten im Jahre 1995 Änderungen durch die kommende 5. und 6. KWG-Novelle ergeben, wobei sich das konkrete Ausmaß der nötigen Anpassungen noch nicht definieren läßt. Es kann sich um Ergänzungen, aber auch um Veränderungen des bestehenden Textes handeln. Zum anderen schöpft diese Verordnung nur den Ermächtigungsrahmen nach § 3 a des neuen Sparkassengesetzes aus und konkretisiert die dort abstrakt gezogenen Grenzen für das Sparkassengeschäft.

Diese neue Begrenzung ist deshalb erläuterungsbedürftig und wird zusammen mit der Gesetzesnovellierung vorgelegt, weil das neue Sparkassenrecht nicht mehr vom bislang geltenden Enumerationsprinzip, sondern von einem eingeschränkten Universalprinzip ausgeht. Die jetzigen Einschränkungen ergeben sich aus der Tatsache, daß die wesentlichen öffentlich-rechtlichen Leitprinzipien fortbestehen und somit keine völlige geschäftsrechtliche Gleichstellung der Sparkassen mit den konkurrierenden Banken gegeben ist.

Die für den Tätigkeitsbereich der Sparkassen wesentliche Umstellung auf eine universelle, alle Geschäfte umfassende Zulassung mit bestimmten weitergeltenden Einschränkungen, ist für die Sparkassen zukunftsweisend und sachgerecht. Als moderne Bestandteile des Finanzmarktes müssen sich diese Institute als im vollen Wettbewerb stehende Wirtschaftsunternehmen behaupten können. Daraus folgt, daß die Produktvielfalt der Konkurrenz im Interesse des Kunden zeitgerecht begleitet und das eigene Marktverhalten flexibel angepaßt werden muß. Das bisherige System der Aufzählung einzelner, für die Sparkasse erlaubter Geschäftsarten (z.B. §§ 7, 10, 17, 19, 22 bisheriger SpkVO, die nunmehr als Einzelregelungen entfallen) wird dem nicht in vollem Umfang gerecht. Das für aktuelle Varianten der Geschäfte eingerichtete Ausnahmegenehmigungsverfahren steht zwar grundsätzlich zur Verfügung, ist jedoch für die Sparkasse letztlich zu zeitaufwendig. Die jetzt vollzogene Veränderung

läßt dem Geschäftsalltag den nötigen Gestaltungsraum und berücksichtigt dennoch die Schranken, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft einer Sparkasse ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Abschnitt I umschreibt die aus den wesentlichen Leitprinzipien weiter bestehenden Beschränkungen. In § 1 Abs. 1 SpkVO wird das Regionalprinzip mit seinen Begrenzungen verdeutlicht. Prinzipiell ist für die Geschäftstätigkeit das satzungsgemäß festgelegte Geschäftsgebiet maßgebend. Es werden dann die möglichen Ausnahmefälle (Nr. 1), die Tätigkeiten im Rahmen des sog. Anknüpfungsgrundsatzes (Nr. 2) und das Beteiligungsgeschäft in ihren Grenzen geregelt. Dabei ist hervorzuheben, daß erstmals das Problem der sog. Grenzlandsparkassen bezüglich einer Tätigkeit in ihrem benachbarten ausländischen Gebiet behandelt wurde. Dieses Gebiet wird in die Ausnahmeregelung für Inländer einbezogen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1). Im Rahmen des Anknüpfungsgrundsatzes ist die Kreditvergabe für das sonstige Ausland unter Beibehaltung der wesentlichen Abgrenzungen des bisherigen § 15 SpkVO begrenzt worden (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Beteiligungen der Sparkassen sind nur an Unternehmen mit Sitz in deren Geschäftsgebiet möglich (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3). Für Beteiligungen im Verbund mit der WestLB ist eine großzügigere Regelung vorgesehen. Für die von den Sparkassen emittierten Wertpapiere ist der Börsenplatz Düsseldorf ausschließlich zuständig (Absatz 3).

Das erstmals in dieser Form aufgenommene Verbundprinzip (§ 2 SpkVO) legt die Sparkassen prinzipiell auf die Nutzung der Verbundeinrichtungen fest. Die Verpflichtung findet ihre natürliche Grenze beispielsweise in den Fällen, in denen der Kunde eine andere Beziehung zur Erledigung seiner Geschäfte wünscht oder die vorhandenen Einrichtungen das entsprechende Produkt nicht anbieten können. Einer besonderen Regelung in der Verordnung bedarf es insoweit nicht.

In § 3 SpkVO ist die Verpflichtung zur Kontoführung entsprechend dem bisherigen § 8 SpkVO aufgenommen. Beschränkungen in der Person

des Antragstellers sind im Rahmen bundesrechtlicher Regelungen zu berücksichtigen.

In Abschnitt II werden die Besonderheiten des Sparkassengeschäfts im einzelnen geregelt und insbesondere bestimmte Risikobegrenzungen im Hinblick auf das haftende Eigenkapital der Sparkasse festgelegt. Den Prozentsätzen liegen die Erfahrungen der Verbände zugrunde, die weitgehend zu übereinstimmenden Vorschlägen geführt hatten.

Die Regelungen des II. Abschnittes befassen sich in § 4 SpkVO zunächst mit der Höchstkreditgrenze (Absatz 1), den Krediten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten bzw. durch solche Einrichtungen gesicherte andere Kredite (Absatz 2) und den durch die oberste Aufsicht gegebenenfalls zu erlassenden Beleihungsgrundsätzen (Absatz 3).

In § 5 SpkVO werden die direkten und indirekten Beteiligungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) nunmehr in den möglichen Varianten geregelt. Neben der Klarstellung der Verbindung zum Kapital des zuständigen Verbandes (Absatz 1, entsprechend bisherigem § 21 Abs. 1 SpkVO) ist in Absatz 2 verdeutlicht, daß die Beteiligungsabsicht von renditebezogenen, kaufmännischen Erwägungen getragen sein muß. In den Folgeabsätzen sind die Verbindungen mit Unternehmen im Wettbewerb mit der S-Finanzgruppe bzw. mit Unternehmen mit kommunalem Bezug eingegrenzt (Absätze 4 und 5). Die Absätze 6 und 7 steuern weitere Grenzfälle.

In § 6 SpkVO sind die Voraussetzungen für die Genußrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechend den bereits existierenden Regelungen (bisherige §§ 9, 10 a SpkVO) formuliert worden.

In § 7 SpkVO werden die sonstigen Risikobegrenzungen, wie Begrenzungen bei Wertpapieranlagen, bei derivativen Finanzprodukten, bei Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie Währungs-, Zins- und sonstige Preisrisiken behandelt.

In dem noch nicht ganz ausgestalteten Abschnitt III ist mit § 8 SpkVO die für Anpassungsvorgänge notwendige Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung durch die Aufsichtsbehörden entsprechend der bisherigen Regelung des § 23 SpkVO aufgenommen.